

Die Rechte des Kindes



NATIONALE UND INTERNATIONALE ADOPTIONEN UND DIE RECHTE DES KINDES

ETHISCHE GRUNDLAGEN

RICHTLINIEN FÜR DIE PRAXIS

(Übersetzung : Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes)

VORWORT

*Das zehnjährige Bestehen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes war für den Internationalen Sozialdienst in Zusammenarbeit mit seinem Internationalen Forschungszentrum (ISS/IRC) Anlass das vorliegende Dokument zu einigen wichtigen Themen im Bereiche der nationalen und internationalen Adoption zu erarbeiten. Diese Grundlagen sind für die Umsetzung der Haagerkonvention vom 29. 05. 1993, der die Schweiz spätestens 2001 beitreten sollte, sehr wichtig. Ausserdem veröffentlichen wir einen ausführlichen Beitrag zum Thema der **Herkunftsermittlung** von adoptierten Kinder und Jugendlichen in der Schweiz. In unserer täglichen Praxis werden wir oft mit diesen Fragen konfrontiert, da sie für die Persönlichkeitsfindung vieler adoptierten jungen Menschen wichtig sind.*

Im Mittelpunkt steht immer der "Schutz des Kindes"

*Es erscheint uns unerlässlich, jene **ethischen Prinzipien** zu definieren, die einer Adoption zu Grunde liegen müssen, handelt es sich dabei doch um eine Entscheidung, die für das Leben mehrerer Menschen " darunter ein schutzloses Kind " von fundamentaler Bedeutung ist. Obwohl diese ethischen Prinzipien so formuliert wurden, dass sie für sich allein schon einen Beziehungsrahmen bilden, so hielten wir es doch für wichtig, ihnen auch noch einige Richtlinien hinzuzufügen, damit sie auch in der Praxis umgesetzt werden können. Dieser Richtlinienkatalog wurde in Zusammenarbeit mit Experten in der ganzen Welt erarbeitet. Er ist Ausdruck und Ergänzung der Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 und der Haager Konvention von 1993.*

SERVICE SOCIAL INTERNATIONAL

Fondation suisse

R. Widmer

Direktor

Inhalt

1. Ethische Grundlagen

2. Einige Richtlinien für die Praxis

- Adoptionsfähigkeit des Kindes
- Adoptionsfähigkeit der Familie
- Matching (Zusammenführung)

3. Instanzen im Adoptionsverfahren

4. ADOPTIERTE AUF DER SUCHE NACH IHRER HERKUNFT

- Fallstricke und Perspektiven

- Einleitung
- Historische Daten
- Juristische Aspekte
- Praktische Aspekte
- Aktivitäten des SSI im Bereiche der Herkunftsermittlung
- Schlussfolgerungen

ETHISCHE GRUNDLAGEN

I. Die Adoption: eine gesetzliche und soziale Massnahme zum Schutze des Kindes

a- Die Adoption ist keine Übereinkunft zwischen Einzelpersonen. Sie ist eine gesetzliche und soziale Massnahme zum Schutze des Kindes und darf nur unter diesem Gesichtspunkt erwogen und gestattet werden. Der Staat hat die Verpflichtung über die Einhaltung dieses Grundsatzes zu wachen.

b- Eine Adoption muss allen Kindern ermöglicht werden, deren persönliche und familiäre Lage diese rechtfertigt, ohne Rücksicht auf ihre soziale Lage, Rasse, Volkszugehörigkeit, Kultur, physische oder geistige Gesundheit.

Präambel, Art. 1-a und b

II. Kindeswohl und Grundrechte des Kindes

Jede zum Schutze des Kindes getroffene Massnahme orientiert sich vorrangig am Kindeswohl und der Wahrung seiner Grundrechte.

KRK Art.3 / HK Präambel Absatz 4, Art. 1-a

Art. 2 / HK

Dies bedeutet:

a- Das Kind steht am Anfang des Verfahrens, das zur Adoption führt. Das Verfahren wird eingeleitet, weil die Lage des Kindes dies rechtfertigt und nicht, weil Menschen den Wunsch äussern, es zu adoptieren bzw. auf der Suche nach einem Kind sind.

b- Die Abwicklung der Adoption kann nicht den biologischen Eltern, Mittelspersonen ohne entsprechende Qualifikation oder von fragwürdiger Ethik oder den potentiellen Adoptiveltern überlassen werden. Sie hat von dazu **qualifizierten Instanzen** durchgeführt zu werden, die nach Möglichkeit interdisziplinär arbeiten, und staatlich anerkannt sind und regelmässig durch die zuständigen nationalen Behörden kontrolliert werden. Die direkte Adoption von Familie zu Familie muss gesetzlich untersagt werden, ausser in einigen Sonderfällen, die aber von den Kinderschutzeinrichtungen kontrolliert werden.

KRK : Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes 1989

HK: Haager Konvention über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption 1993

Beide Texte sind auf der Website des Internationalen Sozialdienstes (www.iss-ssi.org / International Resource Center / Conventions) abrufbar.

c- Die im Adoptionsverfahren tätig werdenden Fachleute müssen hinsichtlich ihrer Arbeitsauffassung und täglichen Praxis den **Bedürfnissen des Kindes Vorrang einräumen**. Auch wenn sie den Wünschen der zukünftigen Adoptiveltern bzw. den Forderungen der biologischen Familie mit Aufmerksamkeit und Respekt begegnen, - wie immer sie auch geartet sein mögen -, so werden sie diese nicht vorrangig behandeln, sondern stets abwägen, in wie weit sie im Einklang mit dem Wohle des Kindes stehen. Sie müssen sich dessen bewusst sein, dass eine Adoption nur dann zum Wohle des Kindes ist, wenn sie für alle beteiligten Personen befriedigende familiäre Lebensumstände und Beziehungen schafft.

d- Der Faktor Zeit ist in der kindlichen Entwicklung von kapitaler Bedeutung. Die Fachleute müssen also **so schnell wie möglich agieren**, ohne dabei die völlige Einhaltung der Verfahrensvorschriften ausser Acht zu lassen. Sie haben daher danach zu trachten, die Dauer der Warte- und Übergangsphase, die für die Kinder eine Zeit der Ungewissheit darstellt, möglichst kurz zu halten.

e- **Das Kind ist** entsprechend seinem Alter und seiner Reife von jedem Beschluss bezüglich seines Lebens in **Kenntnis zu setzen bzw. muss seine Meinung dazu einbezogen werden**. **Alle hier angeführten Richtlinien betreffen sowohl die nationale wie auch internationale Adoption.**

KRK Art. 21-a, Art. 12 / HK Art. 29, Art. 35, Art. 4-d, Art. 21-2

III. Die Ausgrenzung verhindern

Ein vorrangiges Ziel ist es, dem Kind zu ermöglichen, in seiner eigenen Familie aufzuwachsen, sei dies, dass es bei seinen biologischen Eltern bzw. bei seinen Verwandten verbleibt oder in seine Kernfamilie bzw. in seine Verwandtschaft reintegriert wird. Seitens des Staates und der Zivilgesellschaft ist alles zu unternehmen, damit die Herkunftsfamilie die Möglichkeit hat bzw. dazu ermutigt wird, für das Kind zu sorgen.

Dies erfordert politische Grundlagen und Programme, die sowohl der menschlichen Entwicklung wie des Gleichheitsgrundsatzes Rechnung tragen und - unter anderem - umgesetzt werden durch: psychologische Betreuung und/oder finanzielle Unterstützung für Mütter oder Familien in Not, Intervention bei den Verwandten des Kindes und insbesondere bei den Grosseltern, damit diese helfen, die Ausgrenzung des Kindes zu verhindern, Sensibilisierung des Mannes für seine Rolle als Vater, Ausbildung zur Wahrnehmung der Elternschaft, Sensibilisierung für die Bedürfnisse und Rechte des Kindes, Erziehung zum bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Sexualität und Familienplanung, Massnahmen zur Achtung und Förderung der Rechte der Frau, gerechte Löhne, arbeitsplatzfördernde Massnahmen, Massnahmen zur Beseitigung des wirtschaftlichen Ungleichgewichtes in der Welt.

KRK Art.18 /HK Präambel, Absatz 2

IV. Nach Alternativen suchen

Wenn innerhalb der Herkunftsfamilie die Voraussetzungen für die sozialpsychologische Entwicklung des Kindes und seine physische und emotionelle Stabilität nicht gegeben sind, so haben die für den Schutz des Kindes zuständigen Behörden nach geeigneten Lösungen zu suchen. **Armut allein darf kein Grund sein, das Kind aus seiner Herkunftsfamilie herauszulösen.** Es ist aber auch darauf zu achten, dass dieser Grundsatz der Eingliederung des Kindes in eine Ersatzfamilie, die seine Rechte und seine Identität achtet, nichts entgegensteht.

KRK Art. 20 Absatz 2

V. Familienunterbringung

Den optimalen Rahmen für die Entwicklung des Kindes stellt die Familie dar: **der Unterbringung des Kindes in einer Ersatzfamilie ist der Vorzug zu geben vor seiner Unterbringung bzw. seinem langfristigen Verbleib in einem Heim, ausser wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.** Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörden* darauf zu achten, dass Kinder nicht in Heimen verbleiben, ohne dass ihre persönliche und familiäre Situation schnellstens analysiert und nach geeigneten familiären Unterbringungsformen gesucht wird.

VI. Priorität für Dauerlösungen

Um sich entfalten zu können, bedarf das Kind stabiler Beziehungen zu erwachsenen Bezugspersonen: **dauerhaften Lösungen ist daher der Vorzug zu geben vor provisorischen, zeitlich nicht definierten Massnahmen.**

HK Präambel Absatz 3

VII. Die internationale Adoption: eine Ersatzlösung

Die internationale Adoption ist kein Ersatz für die nationale Adoption. Vorzugsweise sollte das Kind in seinem Heimatstaat oder in einem kulturellen, sprachlichen und religiösen Umfeld, das seinem Herkunftsmilieu entspricht, adoptiert werden.

Zugunsten einer internationalen Adoption sollte erst dann entschieden werden, wenn alle Bemühungen, eine für das Kind befriedigende Lösung im Heimatstaat zu finden, erfolglos geblieben sind. Die zuständigen Behörden haben darauf zu achten, dass es dabei zu keinen unnötigen Verzögerungen kommt.

KRK Artikel 21-b / HK Präambel Absatz 3, Artikel 4-b

VIII. Die Adoptionsfähigkeit des Kindes

Die Adoption ist ein auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes abgestimmter Lebensperspektive. Über diese Lebensperspektive kann erst nach Untersuchung der psychischen, medizinischen und sozialen Verfassung des Kindes und seiner Herkunftsfamilie

entschieden werden. Die Feststellung, dass die Betreuung des Kindes durch seine Herkunftsfamilie unmöglich ist und die Einschätzung, dass das Kind fähig ist, aus der Integration in eine Familie Nutzen zu ziehen, bestimmen, ob das Kind aus psychologischer Sicht **adoptionsfähig** ist. Dies wird ergänzt durch die Feststellung der **rechtlichen Adoptionsfähigkeit**: sie stellt gemäss den Vorschriften der nationalen Gesetzgebung die Auflösung der Bindung an die Abstammungsfamilie fest. **Über die Adoptionsfähigkeit des Kindes muss vor Einleitung des Adoptionsprozesses befunden werden.**

HK Artikel 4, Art. 16.1

IX. Auswahl der Adoptiveltern

Ziel der Adoption ist es, einem Kind, das traumatische Situationen (darunter eine Familie, die unfähig oder nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen) erlebt hat und mitunter sich von der Gesellschaft unterscheidet, die es aufnehmen soll, eine Familie zu bieten, die geeignet ist, für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu sorgen. Es ist daher zuvor **festzustellen, ob eine Familie geeignet und fähig ist**, permanent und dauerhaft für den Schutz und den Respekt eines Kindes mit dieser Vorgeschichte und diesen Wesensmerkmalen zu sorgen. **Bevor es zur Einleitung des Adoptionsverfahrens** kommt, ist daher ein psychologisches und medizinisches Gutachten über die in Frage stehende Familie zu erstellen. Mittels dieses Gutachtens wird über die Adoptionsfähigkeit der Familie positiv oder negativ befunden. Die Adoptionsfähigkeit bedarf einer **offiziellen Bestätigung**

Auch bei einer **Adoption innerhalb der Familie** muss die Adoptionsfähigkeit der Adoptierenden mittels Gutachten und Bestätigung festgestellt werden.

HK Artikel 5, Artikel 15

X. Vorbereitung auf die Adoption

Das Kind, die Adoptivfamilie und die biologische Familie müssen auf die Adoption vorbereitet werden. Eine Adoption wird dann den Interessen aller betroffenen Personen gerecht, wenn eine entsprechende Vorbereitung ihr die Möglichkeit gibt zu erkennen, welche kurz- und langfristigen Folgen die Adoption für ihr Leben hat. Ausserdem soll die Vorbereitung dem Kind und der Adoptivfamilie helfen, mit grösserer Gelassenheit an das Zusammentreffen und die erste Zeit des gemeinsamen Lebens heranzugehen.

HK Artikel 4-c-1, 4-d-1, Artikel 5-b, Artikel 9-c

XI. Nachbetreuung

Das Kind, seine Adoptiveltern und -geschwister sowie seine biologischen Eltern müssen die **Möglichkeit** haben, **sich an qualifizierte Nachbetreuungsstellen zu wenden**, die ihre Fragen beantworten und eventuell auftretende Probleme entschärfen oder lösen.

HK Artikel 9.c

XII. Recht auf Diskretion

Das Kind, seine biologischen Eltern und die Adoptivfamilie haben Recht auf Diskretion und Achtung ihres Privatlebens. **Der Zugang zu den sie betreffenden Informationen muss strengstens geregelt sein.** Sollte es zum Wohle des Kindes für nötig befunden werden, so werden persönliche Informationen **Empfängern**, die auf Grund ihrer Fähigkeiten bzw. ihres Nutzens für die Lösungsfindung dafür **ausgewählt** wurden, auf geeignetem Wege zugänglich gemacht, aber in keinem Fall einem breiten, anonymen Publikum über Kommunikationsmittel vom Typ Internet.

KRK Artikel 16

XIII. Kenntnis der Herkunft

Das Kind hat das Recht seine eigene Geschichte und, nach Möglichkeit, auch seine biologischen Eltern kennen zu lernen, wenn es dazu das Bedürfnis verspürt und sein Alter und seine Reife dies erlauben. **Es ist dafür zu sorgen, dass diese Informationen gesammelt und aufbewahrt werden. Bei der Suche nach seiner Herkunft hat es Anspruch auf qualifizierte psychologische Betreuung.** Dazu sind qualifizierte Einrichtungen zu schaffen oder entsprechend auszubauen.

In manchen Ländern kann es auf Grund der gegenwärtigen sozialen Lage schwierig sein, dieses Recht zu garantieren. Angesichts der Tatsache, dass immer mehr adoptierte Jugendliche und Erwachsene nach ihrer Herkunft zu forschen beginnen, hat jeder Staat alles nur erdenklich Mögliche zu unternehmen, damit diesem Recht zur Durchsetzung verholfen wird.

KRK Artikel 8 / HK Artikel 30

XIV. Profit - Missbrauch - Handel - Schacher

Der Schutz eines Kindes im Zustand besonderer Verwundbarkeit darf nicht zur Quelle des Profits welcher Art auch immer werden Jegliche Art von Missbrauch, Handel oder Schacher in dieser Hinsicht stellt eine Menschenrechtsverletzung dar und ist als solche zu bekämpfen und hart zu bestrafen.

KRK Artikel 21-d, Artikel 35 / HK Präambel Absatz 4, Artikel 1-b, Artikel 11-a, Artikel 32

XV. Bewaffnete Konflikte - Naturkatastrophen

Im Falle von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen ist die internationale Adoption keine ins Auge zu fassende Massnahme. Zu einer internationalen Adoption kann es erst nach einem entsprechend langen Zeitraum kommen (im allgemeinen wird ein Zeitraum von zwei Jahren empfohlen). Dies erlaubt den zuständigen Stellen sich dessen zu versichern, dass keine Überlebenden der Familie oder der Herkunftsgemeinschaft des Kindes am Leben geblieben sind, die das Kind in seine Obhut übernehmen wollen und können. In der Zwischenzeit ist vorrangig dafür zu sorgen, dass das Kind in Sicherheit gebracht und „vor Ort“ die Hilfe geleistet wird, die ermöglicht, dass es in seiner Gemeinschaft und, wenn möglich, in seinem Heimatstaat oder seiner Heimatregion verbleiben kann.

KRK Artikel 22, Artikel 38 / HK Empfehlung vom 24. Oktober 1994

**Zuständigkeit: mit diesem Begriff werden in der vorliegenden Broschüre alle jenen staatlichen Behörden und Einrichtungen der Zivilgesellschaft bezeichnet, in deren Verantwortungsbereich die erwähnte Tätigkeit fällt.*

RICHTLINIEN FÜR DIE PRAXIS

Diese Richtlinien stellen einen Bezugsrahmen dar. Sie sollen dazu beitragen, dass die ethischen Grundsätze auch in der Praxis ihre Anwendung finden. Obwohl wir uns dessen bewusst sind, dass ihre Umsetzung auf manches Hindernis stösst, hoffen wir doch, dass sie zu einem respektvolleren Umgang mit dem Kind beitragen werden. Wir empfehlen überdies, dass bei ihrer Anwendung auf die individuelle Lage und die spezifischen Interessen des betroffenen Kindes Rücksicht genommen wird.

In manchen Heimatstaaten mag es vielleicht mangels personeller und materieller Ressourcen schwierig sein, diese Verantwortung wahrzunehmen. Es obliegt den Aufnahmestaaten sie dabei zu unterstützen.

Sowohl der Aufnahme- wie der Heimatstaat haben die Pflicht, im Adoptionsverfahren die Rechte des Kindes zur Anwendung zu bringen. Nur echte Zusammenarbeit kann die Lage der Kinder verbessern.

I. Die Adoptionsfähigkeit des Kindes

Adoptionsfähigkeit

1. **Die Feststellung der Adoptionsfähigkeit betrifft sowohl das Kind als auch seine biologische Familie:** Mutter, Vater und Verwandte, mitunter auch seine Herkunftsgemeinschaft.

2. Über die Adoptionsfähigkeit des Kindes muss befunden werden, **bevor** eine konkretes Matching (Zusammenführung) ins Auge gefasst wird.

3. Der Begriff der **Adoptionsfähigkeit** ist kein ausschliesslich juristischer. Er **umfasst psychologische, soziale, medizinische und rechtliche Aspekte.**

3.1 Damit wird festgestellt, dass das Kind einer Adoptivfamilie bedarf, da ein Verbleib oder eine Rückführung in seine Herkunftsfamilie nicht möglich ist.

3.2 Damit wird festgestellt, dass das Kind aus psychologischer und medizinischer Sicht in der Lage ist, aus einer Adoption Nutzen zu ziehen. Manche Kinder sind auf Grund ihrer Vorgeschichte nicht mehr in der Lage bzw. wünschen nicht mehr, neue emotionale Eltern-Kind Beziehungen aufzubauen. Mitunter sind sie nicht mehr im Stande, sich in ein familiäres Umfeld einzufügen. Dennoch kann die Mehrheit der Kinder aus einem stabilen familiären Umfeld Nutzen ziehen. Einige Kinder werden, wegen physischer oder psychischer Defizite, ernster psychologischer Traumata oder Krankheiten etc. eine Adoptionsfamilie benötigen, die über besondere Fähigkeiten verfügt, um ihre physische, emotionelle oder psychische Gesundheit zu ermöglichen. Solche Familien bestehen. Es ist von grösster Wichtigkeit dafür zu sorgen, dass diese Kinder nicht diskriminiert werden und in den Genuss einer Adoption gelangen.

3.3 Damit wird festgestellt, dass das Kind vom gesetzlichen Standpunkt her adoptierbar ist.

Untersuchung über das Kind und seine Ursprungsfamilie

4. Die Adoptionsfähigkeit muss mittels **Untersuchung des psychologischen, medizinischen und sozialen Hintergrunds des Kindes und seiner Ursprungsfamilie** festgestellt werden.

4.1 Bei der Feststellung der Adoptionsfähigkeit ist keine Zeit zu verlieren. **Sobald das Kind in einer Einrichtung aufgenommen wird** (Krankenhaus, Entbindungsklinik, Einrichtung zur vorübergehenden oder dauerhaften Betreuung), ist eine Analyse seiner Lage vorzunehmen. Damit kann verhindert werden, dass das Kind durch den unbedachten Verbleib in einem Heim Schaden erleidet. Ausserdem erlaubt dies, alle Unklarheiten und Ungewissheiten zu beseitigen, die für die Entwicklung des Kindes von Nachteil sein können.

4.2 Sobald das Kind in einer Einrichtung aufgenommen wird, sollte, um die Erinnerung – sowohl für das Kind als auch seine Familie – an seine Vorgeschichte wach zu halten, ein „**Tagebuch**“ angelegt werden, das alle Einzelheiten der Entwicklung des Kindes festhält. Dieses Tagebuch ist Teil der Unterlagen, die später jener Familie ausgehändigt werden, in deren Obhut das Kind übergeben wird.

4.3 Mit den psychologischen Untersuchungen werden **Fachleute im Bereich Kinder- und Familienschutz** betraut.

5. Die Untersuchung muss so detailliert wie nur möglich sein, da die Zukunft des Kindes, seiner biologischen Familie und seiner eventuellen Ersatzfamilie von ihr abhängt. Sie ist von streng vertraulichem Charakter und sollte nach Möglichkeit folgende Informationen beinhalten:

5.1 Identität des Kindes, der Eltern sowie der nahen Verwandten; wenn die Erzeuger des Kindes nicht bekannt sind, so sollte nach ihrer Identität geforscht werden, um gemeinsam mit ihnen Überlegungen hinsichtlich der Zukunft des Kindes anstellen zu können.

5.2 Lage der Familie des Kindes und zwar sowohl der Kernfamilie (Eltern, Geschwister) als auch der nahen Verwandten (Grosseltern etc.); soziale und wirtschaftliche Lage, Familienbeziehungen, Beziehungen zum sozialen Umfeld, hauptsächliche Probleme, günstige Umstände etc.

5.3 Vergangenheit des Kindes mit einem Maximum an Informationen über die einzelnen Etappen seiner persönlichen Geschichte sowie jener seiner Familie, seinem ethnischen und religiösen Hintergrund.

5.4 Ursachen für den Abbruch der Beziehungen zwischen Kind und Ursprungsfamilie, die Aussetzung und das Einverständnis zur Adoption.

5.5 Etappen der physischen, motorischen, intellektuellen und emotionellen Entwicklung des Kindes.

5.6 Gesundheitszustand; medizinische Vorgeschichte (einschliesslich aller verfügbaren Informationen über die Schwangerschaft der Mutter, die Geburt, Impfungen etc.) medizinische Vorgeschichte der Ursprungsfamilie;

5.7 Physisches und allgemeines Erscheinungsbild, Persönlichkeit und Verhalten;

5.8 Gegenwärtige Lebenslage des Kindes mit allen verfügbaren Informationen über Milieu, Lebensform, Gewohnheiten, Selbständigkeit, Beziehungen zu Kindern und Erwachsenen seines Umfelds, Lebensrhythmus etc.

6. Es ist darauf zu **achten**, dass die **Ausgrenzung des Kindes nicht aus Missbrauch, Handel und Schacher oder Entführung herrührt**.

6.1 Es ist darauf zu achten, dass die **Herkunft eindeutig festgestellt** wird.

6.2 Ist das Kind auf Grund der **Einwilligung der Eltern** adoptionstüchtig, so muss überprüft werden, ob diese Einwilligung aus freien Stücken, ohne Druck und ohne materielle oder andere Gegenleistungen zu Stande kommt/kam. Die Sozialdienste müssen die Eltern bei der Suche nach Alternativen zur Adoption beraten und unterstützen. Sie müssen die Eltern über die Konsequenzen einer unter Umständen internationalen Adoption informieren und sich dessen versichern, dass sie diese verstanden haben. Sie müssen sich versichern, dass sie sich bewusst sind, was dies für das Kind, sie selbst, ihre rechtliche Stellung zum Kind sowie ihr soziales und persönliches Verhältnis zum Kind bedeutet. Sie haben die Eltern darüber zu informieren, dass das Kind, einmal erwachsen, möglicherweise nach seinen Wurzeln sucht und Kontakt zu ihnen aufnimmt. Die Wünsche der Eltern bezüglich der Ersatzfamilie sind aufzunehmen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen, so sie im Einklang mit den Interessen des Kindes stehen.

6.3 **Die Eltern (insbesondere die Mutter) dürfen nicht vor der Geburt oder in den ersten Lebenswochen des Kindes einer Adoption zustimmen**. Mutter und Vater müssen Gelegenheit haben, eine Beziehung zum Kind aufzubauen und nach der Geburt über eine gewisse Bedenkzeit verfügen. Während dieser Zeit und während der Schwangerschaft, ist psychologische Betreuung und wirtschaftliche Hilfestellung für die Eltern von grosser Bedeutung. So kann das Risiko einer Aussetzung so gering wie möglich gehalten werden. Sollte es doch dazu kommen, können sich die Eltern in Würde von ihrem Kind trennen.

Definition einer Zukunftsplanung für das Kind

7. **Das Ergebnis der Untersuchungen muss die Erstellung einer Zukunftsplanung für das Kind sein**. Diese Zukunftsplanung ist von einem nach Möglichkeit von einem interdisziplinären Team von Fachleuten auf dem Gebiet des Kinderschutzes zu definieren. Er ist jene Massnahme (bzw. jener Massnahmenkatalog), der dem in Frage stehenden Kind den bestmöglichen sozialen Schutz bietet. Eine dieser Massnahmen kann die Adoption sein.

8. **Dieses Zukunftsprojekt muss auf dem Kindeswohl basieren**.

8.1 **Jedes Kind ist einzigartig**. Der Lebensentwurf muss dem Rechnung tragen.

8.2 Der Lebensentwurf muss nach Möglichkeit unter Einbeziehung der biologischen Eltern des Kindes erstellt werden.

8.3 Der Lebensentwurf muss, so es das Alter und die Reife des Kindes gestatten, in Überlegung mit dem Kind erstellt, zur Ausführung gebracht und gegebenenfalls modifiziert werden.

8.4 Bei der Gestaltung des Lebensentwurfs ist darauf zu achten, dass **Geschwister** – ob bluts- oder seelenverwandt – **nicht getrennt werden**, vor allem dann, wenn sie einander kennen. Sollte es ausnahmsweise zu einer Trennung kommen, so sind Vorkehrungen zu treffen, damit der Kontakt auch in Zukunft aufrechterhalten werden kann.

- 8.5 Eine Adoption wird nur dann als Lebensentwurf gewählt, wenn sich trotz aller Bemühungen der Verbleib oder die Wiedereingliederung des Kindes **in der Ursprungskernfamilie bzw. bei seinen nahen Verwandten** als unmöglich bzw. als im Widerspruch mit dem Kindeswohl erweist.
- 8.6 Die Adoption soll nur dann als **geeignete Massnahme eingesetzt werden, wenn sie den Wesensmerkmalen des Kindes entspricht** (siehe 3.2).
- 8.7 Eine internationale Adoption soll nur dann in Erwägung gezogen werden, **wenn** sich eine Adoption im Inland trotz aller Bemühungen als unmöglich erwiesen hat und **sie den Wesensmerkmalen des Kindes** (Anpassungsfähigkeit des Kindes an ein fremdes familiäres, soziales, ethnisches und sprachliches Umfeld, von dem es sich auch physisch usw. unterscheidet) **zu entsprechen erscheint**.
- 8.8 Abgesehen von Sonderfällen ist **die Adoption** von Kindern, deren Wiedereingliederung in die Ursprungsfamilie nicht möglich ist, **einer Heimunterbringung von unbestimmter Dauer vorzuziehen. Dabei dürfen ethnische Überlegungen, die äussere Erscheinung des Kindes, sein Alter und eventuelle gesundheitliche oder intellektuelle Probleme keine Rolle spielen.**
- 8.9 Wenn sich die Adoption als die für das Kind geeignete Lebensperspektive herausgestellt hat, so ist die **gesetzliche Adoptionsfähigkeit des Kindes** festzustellen und offiziell zu beurkunden.

Der Sozialbericht über das Kind

9. Auf der Basis der Voruntersuchungen ist ein Sozialbericht über das Kind zu erstellen. Dieser Sozialbericht ist den für die Adoptionspflege und die Adoptionsbewilligung zuständigen Stellen zu übergeben. **Der Sozialbericht soll ein möglichst umfassendes Bild vom Kind und seiner Ursprungsfamilie bieten, damit die zuständigen Stellen das Kind mit der Familie, die es adoptieren wird, zusammenführen und dabei den Interessen des Kindes Rechnung tragen kann.**

Dank der ihr übergebenen Unterlagen und des „Tagebuchs“ hat die Adoptivfamilie die Möglichkeit, das Kind und dessen Geschichte kennen zu lernen, es besser zu verstehen, es aufzunehmen und sein Leben lang zu begleiten. Sie ist auch besser in der Lage, die Fragen des Kindes bezüglich seiner Herkunft zu beantworten.

Der Sozialbericht beinhaltet nach Möglichkeit:

- 9.1 die Gründe, warum die Adoption als soziale Massnahme vorgeschlagen wird. Handelt es sich um eine internationale Adoption, so ist diese entsprechend zu begründen.
- 9.2 eine Zusammenfassung aller psychosozialen Informationen über das Kind und seine biologischen Eltern und Geschwister.
- 9.3 Informationen über die Geschichte und den Zustand des Kindes und seiner Familie aus medizinischer Sicht.
- 9.4 Unterlagen über die Adoptionsfähigkeit des Kindes aus juristischer Sicht.
- 9.5 eine Beschreibung seiner aktuellen Lebenssituation, seiner Gewohnheiten, seiner Beziehungen und seines Verhaltens.
- 9.6 Eine Beurteilung aller Faktoren, die die Persönlichkeit des Kindes, seine Lebensgeschichte und sein Wesen prägen und das Adoptionsverhältnis positiv oder negativ beeinflussen können.

9.7 Einen Hinweis welcher Typ von Familie geeignet wäre, den Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden und seine Integration in das familiäre und soziale Umfeld zu unterstützen (Zusammensetzung der Familie, Wesen, Alter etc.)

9.8 Alle anderen Informationen, die zu einer Zusammenführung im Interesse des Kindes und der Familie beitragen können.

9.9 Photos und eventuell eine Videoaufnahme des Kindes.

10. Alle Informationen über die Herkunft des Kindes müssen von einer der verantwortlichen Adoptionsstellen aufbewahrt werden. Wenn der/die Adoptierte zu einem späteren Zeitpunkt seine Wurzeln kennen lernen will und sein Alter und die Reife dies zulassen, so können sie ihm/ihr bei entsprechender psychologischer Betreuung ausgefolgt werden. Die Rechte der Ursprungsfamilie und die Gesetzeslage der in Frage stehenden Staaten dürfen dabei nicht missachtet werden.

Eine eventuelle Wiederaufnahme der Beziehungen zur Ursprungsfamilie muss von psychologischer Betreuung der Ursprungsfamilie und des/der Adoptierten begleitet werden. Sie ist nur dann zu unterstützen, wenn beide Parteien zustimmen und fähig erscheinen, die Folgen daraus zu bewältigen. Der SSI empfiehlt, eine Wiederaufnahme des Kontakts erst nach der Pubertät konkret anzugehen und nur auf ausdrücklichen Wunsch und aktiver Beteiligung des/der adoptierten Jugendlichen. Jeder diesbezüglich unternommene Schritt muss das Recht jedes einzelnen Betroffenen auf Diskretion respektieren.

II. Adoptionsfähigkeit der Eltern

11. Die Position des INTERNATIONALEN SOZIALDIENSTES (ISS)

Die Adoption soll ein Kind in Not und Eltern, die den Wunsch nach einem Kind haben, zusammenführen. Das bedeutet nicht, dass die Adoption Rücksicht auf die Wünsche der potentiellen Adoptiveltern (in der Folge als PAE bezeichnet) nimmt:

diese Eltern sollen den Wunsch nach einem Kind haben und imstande sein, sich jenes Kind zu wünschen, das in ihre Obhut übergeben wird. Ein Kind jedoch, das der dauerhaften Fürsorge von Ersatzeltern bedarf, hat das Recht auf Adoption. Adoption ist also kein Recht von Erwachsenen auf ein Kind, weil sie sich ein Kind wünschen. Zu oft wird der Gleichheitsgrundsatz bemüht, um jedermann das Recht auf Adoption zuzuerkennen.

Ein Kind, das einer Adoption bedarf, ist ein Kind, dem Gravierendes widerfahren ist: durch seine Lebensgeschichte, die Tatsache der Adoption und mitunter seine äussere Erscheinung unterscheidet es sich von Anfang an von dem Land oder dem Umfeld, in dem es platziert werden soll. Die Familie, die es aufnimmt, darf sein Anders-Sein bzw. seine Mängel nicht verstärken. Sie muss dem Kind vielmehr jene elterliche Sorge angedeihen lassen, an der es ihm mangelte, ihm helfen, die Eltern-Kind-Beziehung, die ihm fehlte oder unter der es gelitten hat, positiv zu gestalten und ihm ein Umfeld bieten, das seine soziale Integration fördert. Sie muss aber auch in der Lage sein, mit den spezifischen Problemen zurecht zu kommen, die sich aus einem Adoptionsverhältnis ergeben.

Aus diesem Grund denkt der SSI, dass, abgesehen von Einzelfällen, ein heterogeschlechtliches Paar, das auch altersmässig zum Kind passt, ein günstigeres Umfeld

für die Entwicklung des Kindes darstellt als eine alleinerziehende Person, ein homosexuelles Paar oder ein Paar, in dem das fortgeschrittene Alter eines der Partner den Bedürfnissen des Kindes nicht entspricht oder ein Risiko für dauerhafte elterliche Fürsorge darstellen könnte.

12. Es ist absolut notwendig festzustellen, ob die Personen, denen ein Kind durch Adoption anvertraut wird, geeignet sind, diese Verantwortung im Interesse des Kindeswohls wahrzunehmen. **Die Adoptivfamilie muss fähig sein, das Kind, das ihm fremd ist, dauerhafte affektive Begleitung und entwicklungsorientierte Betreuung und Förderung zu ermöglichen.**

Dies bedingt, das Kind :

- in seiner Persönlichkeit und Eigenart zu respektieren und dessen Vorgeschichte zur Kenntnis nehmen ohne sie zu werten
- Verständnis und Geduld für das Kind aufbringen für die meistens traumatische Dinge, die das Adoptivkind erlebt hat (Tod seiner Eltern, Unfähigkeit der Eltern, Unfähigkeit der Eltern sich um das Kind zu kümmern, instabile Beziehungen zu Erwachsenen, lange Heimaufenthalte, Entbehrungen etc.), die der Grund für spezifische Bedürfnisse und die Ursache für spezifische Probleme sein können;
- bei einer internationalen Adoption durch Kultur, Sprache, Aussehen, Verhaltensweisen etc. fremd ist zu achten und respektieren

13. Die Adoptionsfähigkeit der Eltern muss festgestellt werden **bevor** eine konkrete Zusammenführung ins Auge gefasst wird.

14. Der Begriff der Adoptionsfähigkeit darf nicht nur aus juristischer, wirtschaftlicher oder religiöser Sicht gesehen werden. **Bei ihrer Feststellung ist auch der ethischen, psychologischen, sozialen und medizinischen Aspekte Rechnung zu tragen.** Sie muss auf der Grundlage von eingehenden psychologischen, medizinischen, sozialen und juristischen Gutachten über die Adoptionsbewerber erfolgen. Diese sind von Fachleuten auf dem Gebiet des Kinder- und Familienschutzes zu erstellen.

15 Die **Abklärung**, deren Ergebnisse streng vertraulich sind, sollte Informationen liefern über:

Ausbildungsniveau, wirtschaftlicher Wohlstand und höherer sozialer Status der PAE sind noch kein Garant für das Kindeswohl. Es ist unerlässlich, festzustellen, ob die Adoptivfamilie vom emotionellen und ethischen Standpunkt her in Lage ist, das Kind, das ihr anvertraut werden soll, aufzuziehen und seine Rechte zu respektieren.

Dazu sind Abklärungen zu treffen über :

- 15.1 die Zusammensetzung der Familie
- 15.2 zivilen, gesetzlichen und gerichtlichen Status der potentiellen Adoptiveltern (PAE)
- 15.3 den physischen, geistigen und emotionellen Gesundheitszustand der beiden PAE
- 15.4 die allgemeine Erscheinung und die Persönlichkeit der beiden PAE, ihre jeweilige Lebensgeschichte, ihre Beziehungen zu ihren Eltern und Geschwistern; diese Informationen können helfen zu beurteilen, ob und wie diese Beziehungen sich auf die Wahrnehmung der Vater-/Mutterrolle positiv oder negativ auswirken können;

- 15.5 die gemeinsame Geschichte des Paares sowie die Beziehung zueinander;
- 15.6 seine Interessen und seine Integration im gesellschaftlichen Umfeld;
- 15.7 die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, später noch leibliche Kinder zu haben;
- 15.9 ihre Erfahrung im Umgang mit Kindern und ihre erzieherischen Fähigkeiten sowie ihre Fähigkeit mit den Schwierigkeiten zurecht zu kommen, die daraus resultieren, dass das Kind anders ist als sein familiäres und soziales Umfeld;
- 15.10 die Persönlichkeit der eventuell vorhandenen Kinder der PAE, deren Beziehung zu ihren Eltern und ihrem Umfeld sowie deren Einstellung zu der geplanten Adoption;
- 15.11 das soziale Umfeld, in das sich das adoptierte Kind integrieren muss (Verwandte, soziales Umfeld der Familie, Gesellschaft) und dessen Einstellung unterscheidet; Hinweise auf mögliche emotionelle oder andere Hilfen für Adoptiveltern und -Kind; eventuelle Schwierigkeiten;
- 15.12 den Kinderwunsch der PAE und die Motive jedes einzelnen für die Adoption
- 15.13 ihre Vorstellung und Auffassung von Adoption; ihre Vorstellung von den Schwierigkeiten, die in den jeweiligen Phasen des Zusammenlebens mit dem Kind auftreten können, ihre Einstellung zur Vorgeschichte des Kindes, seinen Erlebnissen und seinen Geheimnissen, seinem Anderssein; ihre Haltung zur Aufklärung der Adoption und zur Suche nach den Ursprüngen;
- 15.14 ihre Vorstellung von dem Kind, das sie zu adoptieren wünschen und die Gründe dafür;
- 15.15 die Pläne der PAE bezüglich ihrer Zukunft und der des Kindes, das sie zu adoptieren wünschen.

16. Nach diesen Voruntersuchungen befindet ein nach Möglichkeit interdisziplinär zusammengesetztes Team (Sozialarbeiter, Psychologen etc.) über die Adoptionsfähigkeit der PAE. Dieses Team erstellt einen Sozialbericht, der den für die Adoptionspflege und die Adoptionsbewilligung zuständigen Behörden übergeben wird. Dieser Bericht sollte ein so umfassendes Bild wie nur möglich liefern, um die für die Inpflegegabe zuständigen Stellen im Interesse des Kindes und der späteren Adoptiveltern zu unterstützen.

Der Sozialbericht sollte nach Möglichkeit folgende Informationen beinhalten:

- 16.1 die Gründe, warum die in Frage stehenden Personen für fähig gehalten werden, ein Kind zu adoptieren. Handelt es sich um eine ausländische Adoption, ist dabei auch der spezifischen Erfordernisse Rechnung zu tragen: Fähigkeit, mit den Schwierigkeiten umzugehen, die aus dem physischen, ethnischen und kulturellen Anderssein resultieren; Fähigkeit, mit den aus einem längeren Heimaufenthalt entstandenen Traumata umzugehen; Fähigkeit, mit gesundheitlichen Problemen umzugehen;
- 16.2 eine Zusammenfassung aller psychologischen, medizinischen und sozialen Informationen über die PAE und ihr Umfeld;
- 16.3 alle amtlichen Schriftstücke zur Identität der PAE und zur Bestätigung ihrer Adoptionsfähigkeit;
- 16.4 Familienphotos;
- 16.5 eine kommentierte Beschreibung der Erwartungen der PAE hinsichtlich der Adoption;
- 16.6 eine Darstellung der positiven Faktoren in der Adoptivfamilie und deren Umfeld, die eine zufriedenstellende emotionelle, moralische, erzieherische und materielle Betreuung

des Kindes gewährleisten und die Integration des Kindes erleichtern; eine Beurteilung der Faktoren, die im Falle einer nationalen und/oder internationalen Adoption diese Integration beeinträchtigen könnten. Eine internationale Adoption erfordert auf Grund ihrer größeren Komplexität noch umfangreichere Fähigkeiten;

16.7 eine Beurteilung, ob die Familie fähig ist, auch ein Kind, das unter Umständen nicht seiner Vorstellung entspricht, in dauerhafte Obhut zu nehmen;

16.8 eine Beschreibung des Kindes, das zur Familie zu passen scheint (Verhalten, Wesen, Alter, Eigenheiten etc.); eine Beurteilung, ob die Familie auch für Geschwister sorgen kann;

16.9 alle anderen Informationen, die einer Zusammenführung im Interesse des Kindes und der Adoptivfamilie dienlich sind.

17. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass die zukünftigen Adoptiveltern die Möglichkeit haben, sich **systematisch und ausreichend** auf die Adoption vorzubereiten. Dies sollte vorzugsweise stattfinden, **bevor** über ihre Adoptivfähigkeit befunden wird. Eine entsprechende Vorbereitung umfasst:

17.1 ethische Grundsätze hinsichtlich der Adoption und der Rechte eines Kindes in Not;

17.2 Informationen zur Adoption und zum Profil der Kinder, die eine Adoption brauchen

17.3 Informationen über die verschiedenen Phasen und Etappen eines Adoptionsverhältnisses, die dabei auftretenden Schwierigkeiten und wie man damit umgehen kann;

17.4 Hinweise und Anregungen zum besseren Verständnis des Kindes, seiner Vorgeschichte, seinen Ursprüngen, seinen Bedürfnissen, seinen Besonderheiten und seinen Rechten

17.5 Informationen über die besonderen Erfordernisse einer internationalen Adoption.

Eine gute Vorbereitung hilft den PAE bei ihrer Entscheidungsfindung. Sie ist auch eine Massnahme im Interesse des Kindes, weil sie dazu beiträgt, dass die PAE das Kind besser aufnehmen und während seiner Entwicklung begleiten können. Die Vorbereitung ist daher eine Massnahme **im Interesse der gesamten Adoptivfamilie**.

III. Matching (Zusammenführung)

Das Matching ist keine Adoptionsentscheidung, sondern nur der Vorschlag, zwischen einem bestimmten Kind und einer bestimmten Familie ein Adoptionsverhältnis aufzubauen. Die Adoptionsentscheidung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

18. Eine Adoption im Interesse des Kindes liegt dann vor, wenn dadurch allen betroffenen Personen - Kind, Adoptivfamilie, biologische Familie - der Aufbau befriedigender familiärer Beziehungen ermöglicht wird. Das Matching ist daher ein Schlüsselmoment, da dabei zwei Lebensentwürfe miteinander verbunden werden: der des Kindes und jener der Familie, in deren Obhut es übergeben wird.

19. Matching ist der Vorschlag für das Zusammenbringen eines Kindes mit einer Adoptivfamilie. Diese sollte in der Lage sein mit der Vorgeschichte des Kindes, seinen Besonderheiten und seinen Bedürfnissen umzugehen.

20. Das Matching findet statt, **nachdem** Fachleute auf dem Gebiet des Kinderschutzes die Adoptionsfähigkeit des Kindes aus psychologischer, medizinischer, sozialer und rechtlicher Sicht **festgestellt haben**.

21. Das Matching findet statt, **nachdem** Fachleute auf dem Gebiet des Kinder- und Familienschutzes die Adoptionsfähigkeit der potentiellen Adoptiveltern (PAE) aus psychologischer, medizinischer, sozialer und rechtlicher Sicht **festgestellt haben**.

22. Das Matching **hat durch ein Team zu geschehen** und darf nicht der Verantwortung einer einzelnen Person überlassen werden. Dieses Team sollte sich aus Fachleuten (sozialpädagogische Experten) auf dem Gebiet des Kinderschutzes und der Adoption zusammensetzen. Im Falle internationaler Adoptionen wäre die Mitarbeit eines Juristen wünschenswert, dem die Aufgabe obliegt, über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder zu wachen.

23. Das Matching darf nicht der Initiative der Ursprungsfamilie überlassen werden, ausgenommen von hinreichend begründeten Fällen und nach Einholung der Bewilligung. In jedem Fall ist sie durch eine kompetente Kinderschutzbehörde zu kontrollieren.

24. Das Matching darf nicht der Initiative eines Heimleiters oder Vormundes überlassen werden, doch sind diese im Rahmen des Möglichen in das Verfahren einzubeziehen oder zu konsultieren, da sie das Kind kennen.

25. Das Matching darf niemals der Initiative der zukünftigen Adoptiveltern überlassen werden, indem diese ein Kind während Besuchen von Kinderheimen, Besuchen bei Familien des Heimatstaates oder aus einem Katalog auswählen.

26. Das Matching darf niemals der Initiative der zukünftigen Adoptiveltern überlassen werden, indem diese ein Kind aus einem Katalog im Internet auswählen.

27. Bei internationalen Adoptionen geschieht das Matching **in gemeinsamer Verantwortung der Fachleute des Heimat- und des Aufnahmestaates**. Wenn möglich sollten zuvor folgende Personen konsultiert werden:

- im Heimatstaat: ein Experte, der das Kind kennt, und ein Vertreter der Zentralen Behörde (oder der zuständigen bzw. anerkannten Stelle)
- im Aufnahmestaat: ein Experte, der die ausgewählte Familie kennt und ein Vertreter der Zentralen Behörde (oder der zuständigen bzw. zugelassenen Stelle).

28. Bevor das Matching offiziellisiert wird, ist die Zustimmung der in Betracht genommenen Adoptivfamilie einzuholen. Dies geschieht über einen der am Adoptionsverfahren beteiligten Experten im Aufnahmestaat.

29. Sowohl im Interesse des Kindes als auch der Adoptivfamilie ist es wünschenswert, dass es noch **vor der offiziellen Bestätigung zu einer direkten Begegnung** kommt und, so dies möglich ist, die zukünftigen Adoptiveltern und das Kind Gelegenheit haben, einander kennen zu lernen.

30. Im Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme ist es wichtig :

30.1 dass **das Kindes und die zukünftige Adoptivfamilie auf die Begegnung vorbereitet werden** (Photos, Informationsaustausch, Hinweise, was es zu beachten gilt etc.);

30.2 dass sie in einer persönlichen Atmosphäre stattfindet und in Begleitung der Personen, in deren Obhut sich das Kind vorher befand.

INSTANZEN IM ADOPTIONSVERFAHREN

In der Folge werden als Instanzen alle Behörden und Personen aufgeführt, die im Adoptionsverfahren eine Rolle spielen, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung und die Art ihrer Beteiligung am Verfahren.

Die Haager Konvention von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption nennt die Instanzen, die unter 1 bis 3 aufgelistet sind. Die unter 4 und 5 genannten Stellen werden von der Konvention nicht anerkannt.

Der SSI ist der Ansicht, dass den unter 1 und 2 erwähnten Instanzen der absolute Vorzug zu geben ist und darunter wiederum jenen Stellen, die interdisziplinär (Sozialarbeiter, Psychologen, Juristen) zusammenarbeiten und über qualifiziertes Personal mit spezifischer Ausbildung auf dem Gebiet der Adoption und des Kinderschutzes verfügen, dessen Arbeitsethik sich am Kindeswohl orientiert.

Direktbeteiligte im Adoptionsverfahren

Werden Akteure im Adoptionsbereich definiert (Behörden, Organisationen oder Personen, welche im Adoptionsprozess eine Rolle übernehmen.

Die Haager Konvention von 1993 zum Schutz von Kindern und der Zusammenarbeit bei internationalen Adoptionen **erwähnt die nachfolgenden Organisationen (1 - 3)**. Die Organisationen 4 und 5 werden durch die Konvention nicht anerkannt.

Der SSI unterstützt den Einsatz der Organisationen, welche unter Punkt 1 und 2 beschrieben sind und unter ihnen jene deren Personal eine berufliche **Ausbildung in Fragen des Kinderschutzes** hat. (interdisziplinäre Teams von Sozialarbeitern, Psychologen, Juristen), welche über eine spezifische Ausbildung im Adoptionsbereich und in Kinderrechtsfragen haben und in ihrer Arbeitsethik **den Interessen des Kindes prioritär verpflichtet** sind.

Nach Ansicht des SSI stellt die Tatsache, dass jemand über eigene Erfahrung als Adoptivvater/-mutter verfügt, keine ausreichende Qualifikation für die Beteiligung am Adoptionsverfahren dar. Obwohl der SSI die Verdienste ehrenamtlich Tätiger durchaus

anerkennt, so ist er doch der Meinung , dass sie nicht als Befähigung an sich und Ersatz für berufliche Qualifikation betrachtet werden kann.

1. Zentrale Behörde für nationale und/oder internationale Adoptionen (HK Art. 6)
 - andere kompetente Regierungs- oder Justizbehörden (HK, Art. 7, 8, 9)
2. zugelassene Organisationen des Aufnahme- und Herkunftslandes (HK, Art.10, 11,12)
3. nicht zugelassene Organisationen oder Personen, die (im Sinne der Haager Konvention) die Aufgaben der Zentralen Behörde auf dem Gebiet der Adoption offiziell wahrnehmen dürfen. Sie unterliegen nicht denselben Bestimmungen wie die zugelassenen Stellen (u.a. der Gemeinnützigkeit). Ein Vertragsstaat der Konvention kann die Beteiligung dieser Organisationen oder Personen verweigern, wenn die Adoption Personen betrifft, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben. Er hat dazu die unter Art. 22.4 genannte Erklärung abzugeben.
4. Organisationen und Personen, die im Adoptionsverfahren auftreten ohne dazu zugelassen oder (im Rahmen der Haager Konvention) durch die Zentrale Behörde dazu ermächtigt zu sein, ohne dass dies aber im Widerspruch zu den Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen des Landes (ihres Landes oder des anderen betroffenen Landes) steht, die sich aber außerhalb der Haager Konvention bewegen.
5. Organisationen und Personen, die im Adoptionsverfahren auftreten ohne dazu zugelassen oder (im Rahmen der Haager Konvention) durch die Zentrale Behörde dazu ermächtigt zu sein, wobei dies auch im Widerspruch zu den Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen des Landes steht (ihres Landes oder des anderen betroffenen Landes).

Im Hinblick auf internationale Adoptionen befürwortet der SSI die Einschaltung zugelassener Organisationen (siehe Punkt 2). Dies gilt insbesondere für die Aufnahmestaaten, wo sie im konkreten Fall das Bindeglied zwischen Heimat- und Aufnahmestaat, zwischen Kind und Adoptivfamilie, zwischen Basis und Regierungsebene darstellen.

Im Interesse der Kinder besteht der SSI auf

- **strengerer Zulassungskriterien**
- **auf Systematisierung des Zulassungsverfahrens**
- **auf Ausbildung dieser Organisationen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes und der Adoption**
- **regelmässiger Supervision**

Ohne das dies eine Schmälerung der Leistungen freiwilliger Mitarbeiter bedeutet, empfiehlt der SSI, die zugelassenen Organisationen mit den notwendigen materiellen Ressourcen auszustatten, die es ihnen erlauben, qualifiziertes Personal anzustellen, für dessen Ausbildung auf dem Gebiet der Adoption und der Rechte des Kindes zu sorgen und ihre Arbeit so zu

gestalten, dass der Schutz der Kinder gewährleistet ist. Da diese zugelassenen Organisationen einen Teil der Aufgaben des Staates leisten, hat dieser sich zu versichern, dass ihnen die materiellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen bzw. sie bei deren Beschaffung zu unterstützen.

Der SSI-Int. widersetzt sich mit Nachdruck allen Bestrebungen, aus Adoptionen unstatthafte Vermögensvorteile zu erlangen. Der Schutz eines Kindes in Not darf nicht zur Quelle des Profits welcher Art auch immer werden. **Dem SSI erscheint es unerlässlich, dass bald sowohl in den Heimat- wie auch den Aufnahmestaaten eine Liste aller Faktoren erstellt wird, die Gegenstand von finanziellen Aufwendungen sein können, sowie all jener Tarife, Spannen und Preise von Dienstleistungen, die als angemessen betrachtet werden. Diese Liste ist in regelmässigen Abständen auf den letzten Stand zu bringen.**

- **Heimatstaat:** Staat, in dessen Hoheitsgebiet das Kind vor seiner Adoption seinen Aufenthalt hatte (HK Art. 2.1)
- **Aufnahmestaat:** Staat, in dessen Hoheitsgebiet das Kind verbracht wird, sei es nach seiner Adoption im Herkunftsland, sei es in Hinblick auf eine Adoption im Aufnahme- oder Herkunftsland.